

(A) Zum einen dürfen Flexibilität und Zugeständnisse nicht dazu führen, dass die Europäische Union insgesamt ihren Platz auf der weltpolitischen Bühne verliert. Wenn wir aus der EU eine Art Gemischtwarenladen machen, dann schwächen wir nicht nur die Europäische Union, wir schwächen vor allem auch uns selbst.

Denn – neben aller zeitweise innenpolitischen Rhetorik – wirklich kein einziges Mitglied der Europäischen Union kann glauben, dass ihm ein Ausscheiden zu mehr Stärke verhilft als ein Verbleib in der Gemeinschaft.

Zum anderen dürfen die Prinzipien der Entscheidungsfindung nicht in Frage gestellt werden. Entscheidungen auf europäischer Ebene stellen immer Kompromisse dar. Mit manchen ist man glücklicher, mit manchen weniger. Dies liegt in der Natur der Sache. Wenn Entscheidungen aber einmal getroffen sind, dann sind sie bindend. Dies ist Ausdruck der Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft, die sich Europäische Union nennt.

Einander zuhören und Tatkraft zeigen, dies gilt es nun zu tun. Lassen Sie uns dabei nicht weniger Mut an den Tag legen als die Gründungsväter der Europäischen Union!

## Anlage 8

(B) **Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist eines der zentralen europäischen Projekte der kommenden Jahre, um die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Europäischen Union zu stärken und den Wohlstand in Europa und damit auch in den einzelnen Mitgliedstaaten dauerhaft zu sichern. Ein wesentlicher Baustein einer vertieften Wirtschafts- und Währungsunion ist die Erhöhung der Stabilität des Bankensystems.

Im Bereich der Finanzunion teilt Brandenburg die Einschätzung, dass es nur auf europäischer Ebene möglich ist, einen funktionierenden Rahmen für die Finanzmärkte zu etablieren, um weiteren Finanzkrisen vorzubeugen. Mit der Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der Errichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus in der Eurozone und der Harmonisierung der Regeln zur Einlagensicherung in allen Mitgliedstaaten der EU sind wichtige Voraussetzungen für einen stabilen Bankensektor in Europa geschaffen worden. Zur Vollendung der Bankenunion schlägt die Europäische Kommission nun die **Schaffung eines einheitlichen europäischen Einlagenversicherungssystems** vor.

(C) Brandenburg vertritt die Auffassung, dass für die Einrichtung eines derartigen Einlagensicherungssystems zunächst bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Brandenburg sieht es in diesem Zusammenhang als kritisch an, dass die Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD-Richtlinie) und die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD-Richtlinie) noch nicht vollständig von allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind. Die Umsetzung dieser Richtlinien ist vorrangige Aufgabe aller Mitgliedstaaten und zugleich eine zentrale Bedingung für die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems dazu beitragen, die Stabilität an den Finanzmärkten zu erhöhen. Brandenburg spricht sich jedoch dafür aus, dass es für die institutsbezogenen Sicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken eine Regelung geben muss, die deren besonderer Funktion Rechnung trägt. Die institutsbezogenen Sicherungssysteme gehen über eine bloße Einlagensicherung hinaus. Sie sorgen dafür, dass Entschädigungsfälle bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken, für die das Europäische Einlagensicherungssystem Finanzmittel zur Verfügung stellen soll, gar nicht erst entstehen, indem sie die Liquidität und Solvenz der angeschlossenen Institute gewährleisten.

(D) Vor diesem Hintergrund muss dafür Sorge getragen werden, dass stabile, funktionsfähige nationale Einlagensicherungssysteme – auch mit ihren nationalen Besonderheiten wie den Institutssicherungen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland – fortbestehen können. Dafür bedarf es einer Ausnahmeregelung für die nationalen Institutssicherungssysteme, die keine zusätzlichen Mittel vom Europäischen Einlagensicherungssystem (EDIS) benötigen.

## Anlage 9

### Erklärung

von **Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit der einheitlichen Aufsicht, dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus und der Harmonisierung der Regeln zur Einlagensicherung sind wichtige Voraussetzungen für einen stabilen Bankensektor in Europa geschaffen worden.

Die Thüringer Landesregierung lehnt den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission in der am 24. November 2015 vorgeschlagenen Fassung ab, da er weder den Stand des Aufbaus der **Einlagensicherung** in den Mitgliedstaaten noch die Besonderheiten der deutschen Sparkassen und Genossen-

- (A) schaftsbanken mit ihren Institutssicherungssystemen berücksichtigt.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich gegenüber den europäischen Institutionen für eine Risikovermeidung durch die strikte Regulierung des Finanzsektors und die Trennung des Investmentbankings der Großbanken vom seriösen Kredit- und Einlagengeschäft und für die Drei-Säulen-Struktur des deutschen Bankensystems mit seinen Privatbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen einzusetzen, auch damit die bewährte Finanzierung der Realwirtschaft, insbesondere der mittelständischen Unternehmen, nicht gefährdet wird.

Der Richtlinienvorschlag berücksichtigt nicht die besondere Rolle der Sparkassen und Genossenschaftsbanken im deutschen Finanzsystem. Zudem kann eine Einlagensicherung kein Ersatz für die Regulierung von Banken sein.

Die Thüringer Landesregierung betrachtet die Sparkassen und Genossenschaftsbanken als bewährten, verlässlichen und stabilisierenden Faktor innerhalb des Finanzsystems in Deutschland und in Thüringen und ist gewillt, sie vor den Angriffen der privaten Großbanken oder auch der europäischen Institutionen zu schützen.

## Anlage 10

### Erklärung

(B)

von Staatsministerin **Eva Kühne-Hörmann**  
(Hessen)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der Terror ist inzwischen allgegenwärtig. Die rücksichtslose Brutalität des sogenannten Islamischen Staates hat ein in dieser Form bisher nicht vorstellbares Ausmaß angenommen.

Der Terror bedroht unsere freie Gesellschaft, unsere freiheitliche demokratische Grundordnung unmittelbar und direkt. Es ist unsere Pflicht, dass wir in unserem Zuständigkeitsbereich das uns Mögliche tun, um zu verhindern, dass die Terroristen weiter Zulauf erhalten oder in irgendeiner Form finanziell unterstützt werden. Aus diesem Grund begrüße ich es sehr, dass auch die EU-Kommission die Zeichen der Zeit erkannt hat, die eine starke, gemeinsame Reaktion der Europäischen Union erfordern.

Es ist deshalb erfreulich, wenn die Kommission eine europaweite Aktualisierung und Harmonisierung des Terrorismusstrafrechts anstrebt und sich insbesondere dem – in diesen Ausmaßen – neuen Phänomen der sogenannten Foreign Fighters annehmen will.

Die Notwendigkeit der konsequenten, europaweit einheitlichen strafrechtlichen Bekämpfung dieses Phänomens wurde bereits vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und vom Europarat gefordert.

- (C) Die vorliegende Richtlinie dient der Umsetzung gerade dieser internationalen Verpflichtungen.

Ziel der Kommission ist es, mit der geplanten Richtlinie den bestehenden Rahmenbeschluss zur **Terrorismusbekämpfung** um weitere europäische Mindeststrafnormen zu ergänzen, die jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union in seinem nationalen Strafrecht umsetzen muss.

Neu gegenüber dem bisher bestehenden Rahmenbeschluss sind vor allem die Straftatbestände des Artikels 8 – Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke – und des Artikels 9 – Auslandsreisen für terroristische Zwecke.

Das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke ist in Deutschland im Grundsatz bereits nach § 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB strafbar, nämlich wenn die Terrorausbildung der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen soll. Trotz dieses im Jahre 2009 eingeführten Tatbestandes gibt es noch Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht, da die Bundesregierung die Vorgaben des bereits bestehenden Rahmenbeschlusses, insbesondere von dessen Artikel 3, hier die Buchstaben a) und c), bisher nicht vollständig umgesetzt hat, was ich sehr bedaure.

Erforderlich wäre nämlich nach bereits geltendem europäischen Recht – und erst recht nach dem neuen Richtlinienvorschlag – eine Erweiterung des Katalogs der schweren staatsgefährdenden Gewalttaten in § 89a Absatz 1 StGB, und zwar dahin gehend, dass der Katalog in § 89a Absatz 1 StGB an den Katalog in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses, der identisch ist mit dem Katalog in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie, angeglichen wird.

Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat im Sinne des § 89a Absatz 1 StGB liegt bisher nur vor, wenn es sich um Mord, Totschlag, erpresserischen Menschenraub oder Geiselnahme handelt.

Der Katalog des Rahmenbeschlusses geht dagegen wesentlich weiter. Er umfasst beispielsweise Körperverletzungsdelikte, Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz, Brandstiftungsdelikte, das Herbeiführen von Sprengstoffexplosionen oder die schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften.

Ziel des Bundesgesetzgebers bei Schaffung des Katalogs in § 89a Absatz 1 StGB im Jahre 2009 war es, nur Taten zu erfassen, die dem „terroristischen Kernbereich“ zuzuordnen sind.

Es erschließt sich jedoch nicht, warum nur Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zum „typischen“ Repertoire eines Terroristen gehören sollen. Auch die im Katalog des Rahmenbeschlusses genannten Taten, wie Körperverletzung, Brandstiftung, Sprengstoffexplosionen oder die Freisetzung von Giften, stellen unzweifelhaft typisches terroristisches Unrecht dar und können problemlos dem „terroristischen Kernbereich“ zugeordnet werden. Angesichts des bereits gültigen Rahmenbeschlusses ist der Bundesgesetzgeber daher schon jetzt

(C)

(D)